

Gesetz über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen (Beurkundungsgesetz; BeurkG)

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission vom 18. Februar 2009

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorberatende Kommission des Kantonsrates betreffend Totalrevision des Gesetzes über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen (Kommission) hat die Vorlage des Regierungsrates (1645.2 - 12636) vom 26. Februar 2008 an drei Sitzungen behandelt. Frau Regierungsrätin Manuela Weichelt-Picard hat die Vorlage in der Kommission vertreten. Die Obergerichtspräsidentin Iris Studer-Milz wurde auf Antrag des Obergerichts ebenfalls zu den Sitzungen eingeladen. Ausserdem stand Robert Brunner, Grundbuch- und Notariatsinspektor, für weitere Auskünfte zur Verfügung. Das Protokoll führte Ruth Schorno.

Die Beratungen der Kommission lassen sich in der nachfolgenden Gliederung wie folgt zusammenfassen:

- 1. Ausgangslage
- 2. Teilnahme des Obergerichts
- 3. Anhörung der interessierten Kreise
- 4. Einholung von Stellungnahme zum Vorschlag des Advokatenvereins
- 5. Diskussion bezüglich Nichteintreten
- 6. Anträge

1. Ausgangslage

Der vom Regierungsrat am 26. Februar 2008 verabschiedete Revisionsentwurf ist eine Folge der Motion von Heinz Tännler und Hans Durrer vom 7. August 2001 (Vorlage Nr. 939.1 - 10656). Sie fordert eine Liberalisierung der sachlichen Zuständigkeit im Beurkundungswesen. Der Regierungsrat unterstützte in seiner Motionsantwort vom 26. November 2002 die Liberalisierungsidee unter dem Vorbehalt strenger Zulassungsvoraussetzungen, welche die Qualität der notariellen Dienstleistungen erhöhen und der rechtlichen Bedeutung der öffentlichen Urkunden im Grundstücksverkehr Rechnung tragen sollen. Der Kantonsrat erklärte die Motion an seiner Sitzung vom 30. Januar 2003, so wie vom Regierungsrat beantragt, erheblich. Die vom Regierungsrat hierauf erarbeitete Vernehmlassungsvorlage vom 14. März 2006 führte im Vernehmlassungsverfahren zu sehr kontroversen Reaktionen. Der Regierungsrat sah sich aus diesem Grunde veranlasst, die Vorlage nochmals überarbeiten zu lassen. Der am 26. Februar 2008 zu Handen des Kantonsrates verabschiedete Entwurf weicht stark von der Vernehmlassungsvorlage ab.

Seite 2/4 1645.3 - 13072

2. Teilnahme des Obergerichts

Das Obergericht des Kantons Zug, das sich im Vernehmlassungsverfahren kritisch zum Revisionsvorhaben geäussert hatte, beantragte der Kommission unter Berufung auf § 54 der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (Kantonsverfassung, BGS 111.1), an den Kommissionsverhandlungen ebenfalls teilnehmen zu dürfen. Nach § 54 KV kann das Obergericht als Aufsichtsbehörde in Zivil- und Strafrechtssachen Anträge zuhanden des Kantonsrates stellen. Die Kommission stimmte der Teilnahme der Obergerichtspräsidentin an den Kommissionsberatungen in ihrer Sitzung vom 28. Mai 2008 zu.

3. Anhörung der interessierten Kreise

Anlässlich der ersten Kommissionssitzung wurden nach der Schilderung der Vorgeschichte sowohl die heutige Organisation des Beurkundungswesens als auch die Organisation gemäss der Revisionsvorlage des Regierungsrates vorgestellt und miteinander verglichen. In der anschliessenden Fragerunde erläuterte der Grundbuch- und Notariatsinspektor, Dr. Robert Brunner, die zentralen Punkte der Revisionsvorlage (Liberalisierung, persönliche und fachliche Zulassungsvoraussetzungen, Wohnsitz-, Bürgerrechts- und Gegenrechtserfordernis, Beurkundungspraktikum und -prüfung, Trennung von Notariat und Advokatur, Aufsichtsregelung, Grundsätze der Tarifgestaltung, etc.). Die Kommission erachtete es angesichts der Tatsachen, dass die Revisionsvorlage von der Vernehmlassungsvorlage stark abweicht und die Gemeinden und der Advokatenverein in ihren Eingaben zuhanden der Kommission die Vorlage ablehnten als sinnvoll, vor der Eintretensdebatte eine Vertretung der interessierten Kreise (Gemeindevertretung, Obergericht, Grundbuch- und Vermessungsamt, Handelsregisteramt und Advokatenverein) zu einer Anhörung einzuladen.

Die Anhörung fand anlässlich der zweiten Kommissionssitzung vom 15. September 2008 statt, wobei die Gemeinden durch Guido Wetli, Gemeindeschreiber und Urkundsperson, Hünenberg, und Martin Toggweiler, Gemeindeschreiber-Stv. und Urkundsperson, Cham, das Obergericht durch die Präsidentin, Iris Studer-Milz, der Advokatenverein des Kantons Zug durch Rechtsanwältin Andrea Hodel und Rechtsanwalt Hans Hagmann, das Grundbuch- und Vermessungsamt durch Thomas Kleger und das Handelsregisteramt durch Markus Spiess, Handelsregisterführer, und Bernhard Häusler, stv. Leiter Handelsregisteramt, vertreten wurden.

Der Kommissionspräsident orientierte die Kommissionsmitglieder sowie die Vertretungen der zur Anhörung eingeladenen Kreise zunächst über den Inhalt des kurz vor der zweiten Kommissionssitzung beim Kommissionspräsidenten eingegangen Schreibens der Präsidentenkonferenz der Zuger Wirtschaftsverbände. Darin unterstützt die Verfasserin des Briefes den vom Advokatenverein am 2. September 2008 einstimmig gefällten Beschluss, der Kommission den Vorschlag zu unterbreiten, von einer Liberalisierung des Beurkundungswesens im Sinne der Motion von Heinz Tännler und Hans Durrer Abstand zu nehmen und statt dessen im Sinne einer Professionalisierung die Beurkundungsbefugnis der gemeindlichen Urkundspersonen auf das Sachenrecht zu beschränken. In der Anhörung bekräftigte der Anwaltsverband seine Ablehnung der Liberalisierung gemäss dem Vorschlag des Regierungsrates und bestätigte seinen Vorschlag der Professionalisierung. Die Vertreter der Gemeinden äusserten sich dezidiert für die Beibehaltung des Status Quo und lehnten in einer ersten Stellungnahme auch den Vorschlag des Advokatenvereins ab. Auch das Obergericht sah keine Notwendigkeit für eine Revision und möchte den heutigen Zustand beibehalten. Das Grundbuch und Vermessungsamt und das Handelsregisteramt nahmen zur Grundsatzfrage der Liberalisierung keine Stellung.

1645.3 - 13072 Seite 3/4

4. Einholung von Stellungnahmen zum Vorschlag des Advokatenvereins

Aufgrund des neuen Vorschlags des Advokatenvereins und der Ablehnung einer Liberalisierung selbst durch den Anwaltsverband beschloss die Kommission mit 12: 2 Stimmen den Regierungsrat, das Obergericht, die Präsidentenkonferenz der Gemeinden und das Verwaltungsgericht einzuladen, zum Vorschlag der Präsidentenkonferenz der Zugerischen Wirtschaftsverbände und des Advokatenvereins Stellung zu nehmen. Zusätzlich wurde der Regierungsrat ersucht, die Grundsätze der Tarifordnung im Beurkundungsbereich darzulegen. Über das weitere Vorgehen wollte die Kommission erst nach Vorliegen dieser Stellungnahmen, die sie auch im Hinblick auf die Darlegung und Begründung ihrer Haltung im Kantonsrat für wichtig erachtete, beschliessen. Diese Stellungnahmen stellen eine wichtige Grundlage auch für den Kantonsrat dar, der letztlich über die weitere Zukunft dieses Geschäfts zu entscheiden hat.

5. Diskussion bezüglich Nichteintreten

Anlässlich der dritten Kommissionssitzung vom 18. Februar 2009 wurden die Eingaben der zur Stellungnahmen eingeladenen Kreise diskutiert. Regierungsrätin Manuela Weichelt-Picard erläuterte, dass der Regierungsrat zu den Anträgen des Advokatenvereins Stellung genommen hat und dem Wunsch, die Gebührenordnung im Entwurf vorzulegen, nachgekommen ist. Der Regierungsrat beantragt der Kommission in seiner Stellungnahme vom 16. Dezember 2008, die sachliche Zuständigkeit der gemeindlichen und der freiberuflichen Notarinnen und Notare entsprechend dem geltenden Recht beizubehalten und auf die Vorlage des Regierungsrates nicht einzutreten. Dies aus folgenden Überlegungen: Den Liberalisierungsauftrag des Parlamentes hat die Regierung unter der Voraussetzung umgesetzt, dass strenge Zulassungsvoraussetzungen eingeführt werden. Der Kantonsrat hat die klare Meinung des Regierungsrates mit dem Vorbehalt der strengen Zulassungsvoraussetzungen unterstützt. Den jetzigen Wunsch des Advokatenvereins, nur kleine Änderungen bei der sachlichen Zuständigkeitsordnung vorzunehmen, nämlich die freiberuflichen Notarinnen und Notare exklusiv für gesellschaftsrechtliche sowie ehe- und erbrechtliche Belange zuständig zu erklären, lehnt die Regierung ab. Sie tritt für die Beibehaltung des Status quo ein. Nachdem sich sogar der Advokatenverein gegen eine Liberalisierung ausgesprochen hat, besteht für den Regierungsrat kein Handlungsbedarf mehr. Auch das Obergericht und die Präsidentenkonferenz der Zugerischen Gemeinden sehen keinen Liberalisierungsbedarf und lehnen den Vorschlag des Advokatenvereins ab. Das Verwaltungsgericht hat auf eine Stellungnahme verzichtet. Wenn die Kommission aufgrund der Vernehmlassungsantworten zum Schluss kommt, auf die Vorlage nicht einzutreten, dann hat anschliessend auch der Kantonsrat über ein allfälliges Nichteintreten zu beschliessen, um die Regierung von ihrem Gesetzgebungsauftrag zu entlasten.

Der Antrag des Regierungsrates, auf seine Vorlage nicht einzutreten und gleichzeitig die Motion von Heinz Tännler und Hans Durrer als erledigt abzuschreiben, wurde von der Kommission mit 9:1 Stimmen gutgeheissen. Einhellig wurde die Auffassung vertreten, dass die Revisionsvorlage zu unerwünschten, aber teilweise unvermeidlichen Doppelspurigkeiten, Abgrenzungsproblemen, sachlichen Zuständigkeitskonflikten und Mehrkosten für den Kanton und die Bezügerinnen und Bezüger notarieller Dienstleistungen führe und die Nachteile des Entwurfes die Vorteile klar überwiegten. Die Kommission war sich weitgehend darin einig, dass von der Liberalisierung einzig ein paar wenige Anwältinnen und Anwälte profitieren würden, jedoch zu Lasten der Gemeinden, des Kantons und der Bevölkerung. Nachdem nur Nachteile auszumachen

Seite 4/4 1645.3 - 13072

seien und kein offensichtlicher Vorteil für eine Liberalisierung vorliegt, wird eine solche abgelehnt. Es ist nach Ansicht der Kommission nicht einzusehen, weshalb eine Liberalisierung zwangsweise durchgesetzt werden soll, wenn sich nicht einmal mehr der Advokatenverein eine solche wünscht. Ein Handlungsbedarf sei vor diesem Hintergrund nicht gegeben. Dies sei umso mehr gerechtfertigt, als auch der Regierungsrat für Nichteintreten auf seine eigene Vorlage plädiere. Über die Auswirkungen der Liberalisierung hat man offenbar im Zeitpunkt des Parlamentsentscheides zu wenig nachgedacht. Die Organisation des Beurkundungswesens würde im Falle einer Liberalisierung durchwegs komplizierter. Das bisherige Beurkundungsgesetz hat sich für den Wirtschaftsplatz Zug sehr gut bewährt. Die heutige Lösung gewährleistet Flexibilität und ist kundenfreundlich. Die Kommission steht aber einer gelegentlichen Anpassung nicht mehr zeitgemässer Bestimmungen durchaus positiv gegenüber.

6. Anträge:

Gestützt auf diesen Bericht beantragt Ihnen die Kommission mit 9:1 Stimmen:

- a) auf die Vorlage des Regierungsrates (Vorlage Nr. 1645.2 12636) vom 26. Februar 2008 sei nicht einzutreten.
- die erheblich erklärte Motion Tännler/Durrer vom 7. August 2001 betreffend Beurkundungskompetenz für Notare und das Grundbuchamt (Vorlage Nr. 939.1 - 10656) sei als erledigt abzuschreiben.

Zug, 18. Februar 2009

Mit vorzüglicher Hochachtung Im Namen der vorberatenden Kommission

Der Präsident: Heini Schmid

Kommissionsmitglieder:

Heini Schmid, Baar, Präsident Irène Castell-Bachmann, Zug Stefan Gisler, Zug Daniel Grunder, Baar Felix Häcki, Zug Andreas Huwyler, Hünenberg Gabriela Ingold, Unterägeri Franz Peter Iten, Unterägeri Anna Lustenberger-Seitz, Baar Thomas Rickenbacher, Cham Heidi Robadey, Unterägeri Melanie Schenker, Cham Hubert Schuler, Hünenberg Werner Villiger, Zug Vreni Wicky, Zug